2. SPIELORDNUNG (SpO)

§ 1 Allgemeines
§ 2 Spielbetrieb der Gehörlosen
§ 3 Spieltechnische Gliederung
§ 4 Spieltechnische Leitung
§ 5 Spieljahr
§ 6 Meisterschaftsspiele der Gehörlosen
§ 7 Wertung der Meisterschaftsspiele
§ 8 DGS-Verbandspokalspiele
§ 9 Freundschaftsspiele
§ 10 Auswahlspiele der Gehörlosen
§ 11 Senioren-Spiele der Gehörlosen
§ 12 Auswechselspieler
§ 13 Pflichten der Vereine
§ 14 Spielkleidung
§ 15 Spielfeld
§ 16 Spielberichtsbogen
§ 17 Schiedsrichter
§ 18 Spielverbot
§ 19 Platzverweis
§ 20 Spielabbruch, Spielausfall und Nichtantreten
§ 21 Spielverlusterklärung
§ 22 Hörhilfen
§ 23 Spielerpass und Spielberechtigung
§ 24 Vereinswechsel und Wartezeit
§ 25 Wegfall der Wartezeit
§ 26 Freigabeverweigerung
§ 27 Spielabsage
§ 28 Terminänderung und Spielverlegung
§ 29 Verkehrsmittel
§ 30 Herrenspielgenehmigung für Jugendliche
§ 31 Ausländische Spieler
§ 32 Spielabschlüsse mit ausländischen Vereinen
§ 33 Spielabrechnung
§ 34 Sondergenehmigung und Leihspieler
§ 35 Anti-Doping-Code und Bekämpfung des Dopings
§ 36 Schlussbestimmungen

§ 1
Allgemeines

Alle Fußballspiele der Sparte Fußball und der angeschlossenen Landesfußballsparten sowie Vereine werden gemäß der Spielordnung der Sparte Fußball durchgeführt. Ist in der SpO keine eindeutige Erklärung, gelten die Bestimmungen vom DFB, EDSO, DOSB, ICSD, UEFA, FIFA. Ist auch in diesen Bestimmungen keine eindeutige Erklärung vorhanden, gelten die Bestimmungen der jeweiligen DGS Sparte Fußball, Landes-/Regionalverbänden.

§ 2
Spielbetrieb der Gehörlosen

a) Der Spielbetrieb der Gehörlosen im Fußball gliedert sich in Repräsentativspiele, Auswahlspiele, Meisterschaftsspiele, Verbandspokalspiele, Auslandsspiele, Freundschaftsspiele, Regionale Länderturniere, Jugendspiele, Hallenspiele und Vereinsturniere.

b) Die Länder-, Auswahl-, Meisterschafts- und Verbandspokalspiele und regionale Länderturniere werden von der Sparte Fußball durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegt dem Verbandsfußballwart, den Technischen Leitern, den Regionsbeauftragten und den Landesfußballwarten bzw. den Landessportverbänden.

c) Alle Spiele, Vereinsturniere, Hallenfußballturniere und Teilnahme im Ausland bedürfen der Genehmigung der Sparte Fußball. Die Genehmigungsanträge können bei der Geschäftsstelle des DGS angefordert werden. Die Genehmigungsanträge sind vollständig auszufüllen. Besonders die teilnehmenden Mannschaften müssen eingetragen werden. Die vollständig ausgefüllten Genehmigungsanträge müssen an den jeweiligen Landesfußballwart zwecks Überprüfung gesendet werden. Der Landesfußballwart sendet dann die Unterlagen an die Genehmigungsstelle, die dann entscheidet, ob die Veranstaltung genehmigt wird oder nicht.

d) Ändern sich bei dem gemeldeten Turnier die Anzahl und/oder Namen der Mannschaften (z. B. neue Mannschaften kommen hinzu oder gemeldete Mannschaften werden durch andere ersetzt), ist – notfalls per Fax – grundsätzlich eine Nachmeldung der neuen Mannschaften an die Genehmigungsstelle zu senden. Geschieht dieses nicht oder zu spät (nach dem Turnier), so wird der ausrichtende Verein bestraft.

e) Bei allen hier angegebenen Spielen besteht die Passpflicht, wobei die Vereine für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich sind (siehe DFB-SpO § 10, Spielerlaubnispass, 2.Spielerpass, Punkt 2.4). Das bedeutet: die Vereine MÜSSEN alle Neueinträge bzw. Änderungen SELBER auf ihre Richtigkeit prüfen und falls notwendig, Änderungen beantragen.

f) Vereine, welche den Spartenbeitrag bzw. Landesbeitrag trotz Mahnungen 8 Wochen nach dem Stichtag eines jeden Jahres nicht gezahlt haben, gehören automatisch nicht mehr der Sparte Fußball im DGS und LBS an und dürfen somit nicht am Spielbetrieb teilnehmen. Das entbindet die Vereine aber nicht von der Pflicht, offene Rechnungen, Strafgebühren etc. an die Sparte Fußball zu entrichten. Die Fußballspieler dieser Vereine sind dann ab Beginn des Vereinsausschlusses frei und unterliegen bei Vereinswechsel keiner Sperrfrist. Hinweis: Der Stichtag ist das in der Rechnung festgelegte Datum, bis zu dem der Spartenbeitrag bezahlt werden muss.

§ 3
Spieltechnische Gliederung

a) Die Sparte Fußball gliedert sich spieltechnisch in:

Region Nordost:	Berlin-Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
Region Südwest:	Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
Bundesland:	Nordrhein-Westfalen
Bundesland:	Bayern

b) Die DGSV - Sparte Fußball ist durch den Verbandsfußballwart und den Technischen Leitern unter vorheriger Anhörung des jeweiligen Regionalbeauftragten bzw. der jeweiligen Landesfußballwarte berechtigt, aus technischen und geographischen Gründen eine Region, eine Landesfußballsparte oder einen Verein von dem bisherigen Bereich in einen anderen Bereich einzugliedern.

c) Ein Verein kann von der bisherigen Region bzw. Bundesland in einer anderen Region bzw. Bundesland eingegliedert werden. Dieser Verein muss dafür für jede Saison die Genehmigung des zuständigen Regionalbeauftragten bzw. Landesfußballwartes einholen und den Regionalbeauftragten bzw. Landesfußballwart der anderen, künftigen Region bzw. Bundesland vorgelegt werden. Die DGSV – Sparte Fußball ist gleichzeitig zu informieren.

§ 4
Spieltechnische Leitung

a) Die Einteilung und Ansetzung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch den für diesen Bereich zuständigen Technischen Leiter bzw. Landesfußballwart.

b) Die für die Durchführung der Meisterschaftsspiele Verantwortlichen haben bei der Ausschreibung der Spiele auf die aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen hinzuweisen.
c) Die Terminliste zu allen angesetzten Spielen müssen den beteiligten Vereinen spätestens 2 Monate vor dem ersten Spiel bekannt gegeben werden.

d) Terminänderungen und Spielabsetzungen können grundsätzlich nur von den Landesfußballwarten sowie Technischen Leitern und vom Verbandsfußballwart vorgenommen werden, nicht von den Vereinen.

§ 5
Spieljahr

a) Das Spieljahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres, in dem das Spieljahr beginnt.

§ 6
Meisterschaftsspiele der Gehörlosen

a) Die Meisterschaftsspiele um die Deutsche Gehörlosen-Fußballmeisterschaft werden jährlich ausgetragen.

b) Die Meisterschaftsspiele werden zuerst in den Regionen bzw. Ländern mit Hin und Rückspielen ausgetragen, um die jeweiligen Regional- bzw. Landesmeister zu ermitteln.

c) Dabei regeln die Sparte Fußball bzw. die Länder durch den zuständigen Technischen Leiter bzw. die Landesfachwarte den Spielbetrieb unter Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse.

d) Wie viele Mannschaften der Landes- und Regionsmeisterschaften an den Endrundenspielen zur Deutschen Gehörlosen-Fußballmeisterschaft teilnehmen, wird vom technischen Leiter Herren in Abstimmung mit dem Verbandsfußballwart vor dem Saisonbeginn festgelegt. Die Austragung dieser Spiele erfolgen im KO-System oder in einem anderen jeweils von der Spartenleitung festgelegten Spielmodus; die Spielpaarungen der Finalrunden werden von der Sparte Fußball rechtzeitig angesetzt und bekannt gegeben. Die beiden Sieger aus den Finalrunden bestreiten das Endspiel. Die beiden Verlierer aus dem Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz 3.

e) Alle Endrundenspiele (Finalrundenspiele und Endspiel) finden auf neutralem Boden statt. Die Sparte Fußball bestimmt durch den Technischen Leiter Herren in Absprache mit dem Verbandsfußballwart die Austragungsorte, den Spielmodus und die Spieltermine. Das Endspiel findet in der Regel im Monat Juni statt. Ausnahmen, z.B. wegen Terminen der Nationalmannschaft, sind möglich.

f) Der Sieger der Endrunde erhält den Titel „Deutscher Gehörlosen-Fußballmeister 20..“, dazu den Meisterpokal und die DGS-Urkunde. Die 18 Spieler, die im Spielberichtsbogen eingetragen sind, sowie der Trainer/Co-Trainer und maximal 3 Betreuer erhalten Medaillen in Gold.

g) Der Zweite erhält als „Vizemeister“ die DGS-Urkunde. Die 18 Spieler, die im Spielberichtsbogen eingetragen sind, sowie der Trainer/Co-Trainer und maximal 3 Betreuer erhalten Medaillen in Silber.

h) Der Dritte erhält als „DM - Dritter“ die DGS-Urkunde. Die 18 Spieler, die im Spielberichtsbogen eingetragen sind, sowie der Trainer/Co-Trainer und maximal 3 Betreuer erhalten Medaillen in Bronze.

i) Der Meisterpokal ist als Wanderpokal gedacht.

§ 7
Wertung der Meisterschaftsspiele

a) Die Spiele auf Regional-/Landesebene werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

b) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit 3 Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je 1 Punkt gewertet. Der Verlierer erhält 0 Punkte.

c) Meister auf Regional-/Landesebene ist die Mannschaft, die nach der Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore aus der Sondertabelle. Ist danach immer noch kein Unterschied feststellbar, so ist ein Rückgriff auf die Tabelle der Gruppenspiele heranzuziehen. Ist auch diese Tordifferenz gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore der Gruppenspiele. Erst wenn dann noch kein Unterschied feststellbar ist, erfolgt Losentscheid durch den Verbandsfußballwart oder zuständigen Technischen Leiter.

d) Sind nach den Gruppenspielen zwei Mannschaften punktgleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- das Ergebnis oder Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
- die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- die Anzahl der auswärts erzielten Tore.

Ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Das Entscheidungsspiel erfolgt nach den Regeln des DFB, gegebenenfalls mit Verlängerung und Elfmeterschießen.

e) Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist aus diesen zuerst eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen. Sind danach immer noch Teams punktgleich, so entscheidet die Tordifferenz aus dieser Sondertabelle. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore aus der Sondertabelle. Ist danach immer noch kein Unterschied feststellbar, so ist ein Rückgriff auf die Tabelle der Gruppenspiele heranzuziehen. Ist auch diese Tordifferenz gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore der Gruppenspiele. Erst wenn dann noch ein Unterschied feststellbar ist, erfolgt Losentscheid durch Verbandsfußballwart oder Technischen Leiter.

f) Endet eines dieser Spiele unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Fällt auch dann keine Entscheidung, so muss ein Elfmeterschießen nach den Regeln des DFB entscheiden.

g) Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde von dem Spiel zurück, so sind die betreffenden Punkte zu streichen.

h) Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde von dem Spiel zurück, so sind die Spiele dem Gegner mit 3 Punkten und 2:0 Toren gewonnen zu erklären.

i) Die zurückgetretene Mannschaft wird vom zuständigen Sportgericht gemäß den entsprechenden Ordnungen und Bestimmungen bestraft.

§ 8
DGS-Verbandspokalspiele

a) Alle 2 Jahre können von der Sparte Fußball Verbandspokalspiele ausgeschrieben werden.

b) Die Teilnahme an den Verbandspokalspielen ist freiwillig. Vereine, die daran teilnehmen wollen, sollen sich beim Technischen Leiter melden.

c) Hat sich ein Verein zu den Verbandspokalspielen gemeldet, dann ist die Teilnahme an den Spielen Pflicht.

d) Nach der Auslosung der Spielpaarungen auf Bundesebene werden die Verbandspokalspiele ausgetragen.

e) Ansetzungen und Termine zu den Verbandspokalspielen erfolgen durch die Sparte Fußball über den Technischen Leiter.

f) Die Spiele finden auf neutralem Boden (halbem Wege) statt und werden im Pokalsystem ausgetragen, der Verlierer scheidet aus.

g) Ist ein Verbandspokalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, so wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Fällt auch da keine Entscheidung, so muss ein Elfmeterschießen nach den Regeln des DFB entscheiden.

h) Der Sieger der Verbandspokalrunde erhält den DGS-Wanderpokal und einen Wimpel mit der Aufschrift „Deutscher Gehörlosen Fußball-Pokalsieger 20..“, während der Zweite eine Urkunde bekommt.

i) Proteste gegen die Wertung von Verbandspokalspielen wegen des Spielablaufes sind nicht zugelassen. Jedoch kann gegen die Spielberechtigung von Spielern unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Spiel, Einspruch erhoben werden.

j) Zuständig für Entscheidungen bei Verbandspokalspielen ist das Verbandssportgericht. Gegen die Entscheidung des Verbandssportgerichtes ist keine Berufung zulässig. Das Verbandssportgericht hat etwaige Einsprüche sofort und zwar vor der nächsten Runde zu prüfen und über die Wertung des fraglichen Spiels zu entscheiden.

§ 9
Freundschaftsspiele der Gehörlosen

a) Unter den Begriff „Freundschaftsspiele“ fallen alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen Vereinen, die zur Sparte Fußball gehören, ausgetragen werden. Freundschaftsspiele gegen hörende Vereine sind auch möglich in eigener Verantwortung.

b) Die Vereine sollten die Spielabmachung schriftlich festlegen und sie stehen unter dem Schutz der Sparte Fußball.

c) Freundschaftsspiele müssen gemäß § 1 der SpO durchgeführt werden.

d) Bei Nichteinhaltung einer Spielabmachung kann der betreffende Verein für die entstandenen Kosten seines Vertragspartners haftbar gemacht werden. Die

Beweispflicht liegt beim klagenden Verein. Bei Freundschaftsspielen gegen hörende Vereine kann die Sparte Fussball nicht tätig werden.

e) Angesetzte Meisterschaftsspiele der Sparte Fußball haben auf jeden Fall Vorrang vor Freundschaftsspielen.

f) Die Sparte Fußball verfolgt nicht das Nichtantreten einer Mannschaft bei einem Freundschaftsspiel, das ohne schriftliche Vereinbarung ausgemacht wurde.

§ 10
Auswahlspiele der Gehörlosen

a) Länderspiele und Auswahlspiele gegen ausländische Mannschaften sowie Bundesländer-Meisterschaften der Gehörlosen werden nur von der Sparte Fußball durchgeführt. Diesbezüglich ist die Sparte Fußball bzw. sind die Landesfußballwarte (bei Bundesländer-Meisterschaften) berechtigt, geeignete Spieler mit deutscher Staatsbürgerschaft aus den Vereinen einzuladen und anzufordern. Der Einsatz von Fußballspielern bei Repräsentativwettkämpfen (Länderspiele, EM, WM und Deaflympics) wird vom Verbandsfachwart nach Absprache mit den Trainern dem Leistungssportausschuss des DGS vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung für die endgültige Nominierung trifft der Leistungssportausschuss des DGS.

b) Zu den Länderspielen und Auswahlspielen dürfen nur Spieler, die im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, zugelassen werden.

c) Vereine dürfen keine Auswahlspiele veranstalten. Dies gilt auch für Spiele kombinierter Mannschaften aus mehreren Vereinen.

d) Die Sparte Fußball ist berechtigt, Spieler, die wegen Vereinswechsel für den Verein noch nicht spielberechtigt sind, für Auswahlspiele aufzustellen.

e) Hat ein Verein, der einen oder mehrere Auswahlspieler abstellen muss, am gleichen Wochenende ein Meisterschafts- oder Pokalspiel auszutragen, so ist der Verein des eingeladenen Spielers berechtigt, dieses Spiel auf Antrag auf einen neuen Spieltermin zu verlegen. Der Regional- bzw. Landesfußballwart muss dem Antrag zustimmen.

f) Die Vereine sind verpflichtet, die Spieler für die DGS- und Landes-Auswahlspiele und deren Vorbereitung zu stellen. Desgleichen sind die Spieler verpflichtet, der an sie ergangenen Einladung zu Auswahlspielen Folge zu leisten.

g) Absagen von eingeladenen Spielern sind durch den Verein oder vom Spieler selbst, mit Begründung der zuständigen spielleitenden Stelle, unverzüglich zu melden.

h) Verweigert ein Spieler ohne ausreichenden Grund seine Mitwirkung bei einem Länder- oder Auswahlspiel, so ist er zu bestrafen. Desgleichen macht sich der Verein schuldig, der einen Spieler von der Teilnahme abhält.

i) Bei Bundesländerspielen stellen die Vereine, die sich bei den Meisterschaften in einer Region oder in einem Bundesland angemeldet haben, ihre Spieler für die Auswahlmannschaft in dieser gleichen Region oder in diesem gleichen Bundesland ab. § 3, letzter Absatz ist zu beachten.

§ 11
Senioren-Spiele der Gehörlosen

a) Spiele zwischen den Vereinen der Senioren-Mannschaften können gegenseitig unter freier Vereinbarung ausgetragen werden.

b) Spielberechtigt bei Ü32 Senioren-Mannschaften sind Spieler, die das 32. Lebensjahr vollendet haben. Beim Großfeld sind maximal 3 Spieler aus den eigenen Verein, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, spielberechtigt. Beim Kleinfeld und Futsal sind maximal 2 Spieler aus den eigenen Verein, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, spielberechtigt.

c) Spielberechtigt bei Ü40 Senioren-Mannschaften sind Spieler, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

d) Für Senioren-Spieler besteht Passpflicht.

e) Es gelten die Durchführungsbestimmungen gemäß § 1 der Spielordnung.

§ 12
Auswechselspieler

a) Bei allen Meisterschaftsspielen, Verbandspokalspielen und Vereinsturnieren der Gehörlosen, dürfen 5 Spieler, ob Torwart oder Feldspieler, während der regulären Spielzeit (90 Minuten) ausgetauscht werden. Bei der Jugend dürfen 5 Spieler ausgetauscht werden.

b) Die Auswechslung kann nur bei Spielunterbrechung und mit Einverständnis des Schiedsrichters erfolgen.

c) Die Auswechselspieler müssen vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen korrekt und mit ihrer Trikotnummer eingetragen werden. (siehe § 16 Absatz b)

d) Der ausgewechselte Spieler kann bei einem Meisterschafts- und Pokalspiel, ausgenommen bei den Seniorenspielen, während des laufenden Spiels nicht mehr in seine Mannschaft zurückkehren.

e) Ein auf Dauer vom Feld (rote Karte) verwiesener Spieler kann während des Spiels nicht mehr in seine Mannschaft zurückkehren und auch nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden.

f) Bei Hinausstellung (gelb-rote Karte) ist der hinausgestellte Spieler für das laufende Spiel gesperrt und darf durch keinen anderen Spieler ersetzt werden.

g) Bei Freundschaftsspielen können nach vorheriger gegenseitiger Vereinbarung mehr als 5 Auswechselspieler eingesetzt werden. Beide Vereine müssen sich vor dem Spiel einigen und dies auf dem Spielberichtsbogen vermerken. Der Schiedsrichter ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 13
Pflichten der Vereine

a) Der Platzverein muss dem Gastverein spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltag den Austragungsort und die Anstoßzeit schriftlich mitteilen. Bei Schwierigkeiten um den Austragungsort kann die Mitteilung per Fax oder Email erfolgen und muss spätestens 4 Tage vor dem Spieltag erfolgen. Der Platzverein muss aber vorher den Gastverein über die Umstände der späteren Angaben informieren, wenn er die 10-Tages-Frist nicht einhalten kann. Andere Mitteilungsmöglichkeiten in sozialen Netzwerken sind nicht gültig.

b) Der Platzverein hat für einen ordnungsgemäßen Zustand des Spielfeldes Sorge zu tragen und zu Beginn des Spiels zwei wettspielfähige Bälle sowie drei Winkerfahnen bereit zu halten. Dem Gastverein ist ausreichende Umkleidemöglichkeit und Waschgelegenheit zu bieten.

c) Nach Möglichkeit sollen Sanitäter angefordert werden oder die Vereine selbst einen Verbandskasten zur Verfügung haben.

d) Dem Platzverein obliegt die Pflicht, zu jedem Spiel gekennzeichnete Platzordner aufzustellen.

e) Bei jedem Spiel, das stattfinden soll, muss vor dem Spiel ein Spielberichtsbogen ausgefüllt werden. Findet das Spiel nicht statt, weil z.B. der Gegner nicht erscheint, muss der Spielberichtsbogen wie in § 16 d und e beschrieben, behandelt werden. Sollte dies unterlassen werden, wird der Platzverein oder der im Spielberichtsbogen erstgenannte Verein wegen verspäteter Einsendung gemäß StO III, Absatz 20

bestraft. Bei Spielgemeinschaften ist der im Namen der Spielgemeinschaft erstgenannte Verein verantwortlich.

§ 14
Spielkleidung

a) Die Grundausstattung der Spielkleidung unterliegt den Bestimmungen und Regelvorschriften des DFB und seiner angeschlossenen Landessportverbände, z.B. Farbgleichheit bei Radlerhose, Tragen der Schienbeinschützer und andere hinzukommende Verordnungen.

b) Die Mannschaften tragen unterschiedliche Spielkleidungen mit Rückennummern und die Nummerierung muss mit den Eintragungen bis hin zu den Ersatzspielern auf dem Spielbericht übereinstimmen.

c) Beide Mannschaften spielen in ihren Stamm- oder Vereinsfarben. Bei Farbgleichheit hat die Heim- oder die im Spielberichtsbogen erstgenannte Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln.

d) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz hat die erstgesetzte Mannschaft bei Farbgleichheit die Pflicht, die Spielkleidung zu wechseln. Ersatzspielkleidung ist unbedingt mitzunehmen.

e) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet und genehmigungspflichtig. Hierzu sind die Werberichtlinien des DGS nach dem letztgültigen Stand zu befolgen.

§ 15
Spielfeld

a) Das Spielfeld der Sportplatzanlage muss eine Naturbodenspielfläche wie Rasen-, Hart- und Sandplatzfläche haben.

b) Spiele auf Kunstrasen sind zugelassen. Im Falle höherer Gewalt muss das Spiel auf einem Ausweichplatz (Kunstrasen, Hartplatz) ausgetragen werden.

§ 16
Spielberichtsbogen

a) Der Platzverein oder der im Spielplan erstgenannte Verein hat vor jedem Spiel einen Spielberichtsbogen in einfacher Ausfertigung bereitzuhalten. Dieser Spielberichtsbogen muss ausgefüllt werden, ob das Spiel stattfindet oder nicht.

b) Beide Vereine tragen vor dem Spiel ordnungsgemäß alle Eintragungen und alle Spieler der Anfangsmannschaft sowie alle Auswechselspieler mit ihrer Rückennummer in den Spielbericht ein. Die Teamoffizielle (Trainer, Betreuer, Spielertrainer, etc.) müssen benannt werden.

c) Die beiden Spielführer haben den Spielberichtsbogen vor dem Spiel zu unterschreiben. Nach der Eintragung der Auswechselspieler und Tore haben beide Teamoffizielle beim Schiedsrichter zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung erkennen beide Vereine die Richtigkeit der Eintragung an.

d) Sobald der Spielberichtsbogen nach dem Spiel vom Schiedsrichter fertig ausgefüllt ist, muss der Platzverein oder der im Spielbericht erstgenannte Verein dafür sorgen, dass der Spielberichtsbogen sauber und komplett mit Vorder- und Rückseite gescannt wird (z.B. mit einer Handy-App Adobe Scan). Einfaches Abfotografieren ist unzulässig. Der gescannte Spielberichtsbogen muss in einer PDF-Datei (alternativ JPG-Datei) baldmöglichst, jedoch innerhalb 3 Tagen, als Anhang per E-Mail an die auf dem Spielberichtsbogen angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden.

e) Unterlässt der Platzverein oder der im Spielbericht / Spielplan erstgenannte Verein das Vorhaben, dann kann er gemäß Strafordnung III. Abs. 4a, b und 20 bestraft werden. Bei Spielgemeinschaften ist der in dem Namen der Spielgemeinschaft erstgenannte Verein verantwortlich.

§ 17
Schiedsrichter

a) Es gelten die Bestimmungen des DFB und der Landesfußballverbände in der Schiedsrichterordnung.

b) Der Platzverein ist verpflichtet, einen Verbandsschiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann seines Landesfußballverbandes spätestens 8 Tage vor dem Spieltermin schriftlich anzufordern.

In begründeten Fällen (z.B. wichtiges Entscheidungsspiel) kann der zuständige Technische Leiter oder Regionalbeauftragter bzw. Landesfußballwart spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin anordnen, dass der Schiedsrichterobmann ein Schiedsrichtergespann (1 Schiedsrichter und 2 Schiedsrichterassistenten) ansetzt. Die zusätzlichen Kosten für die 2 Schiedsrichterassistenten tragen der Platzverein und Gastverein je zur Hälfte.

c) Sofern vom zuständigen Technischen Leiter oder Regionalbeauftragten bzw. Landesfußballwart nichts anders angeordnet, sollen der Platzverein und Gastverein

sollen zu allen Spielen jeglicher Art, als Unterstützung für den Schiedsrichter, je einen Sportkameraden als Schiedsrichterassistenten zur Verfügung stellen.

d) Es ist nicht erlaubt, wiederholt einen dem Platzverein bekannten Schiedsrichter anzufordern. Der zuständige Schiedsrichterobmann ist alleine zuständig, den Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten zum Spiel zu bestimmen.

e) Kommt zu einem Meisterschafts- oder Pokalspiel bis zum Spielbeginn der angeforderte Schiedsrichter nicht, dann hat sich der Platzverein um einen anderen anerkannten, neutralen Verbands-Ersatzschiedsrichter zu bemühen, der von keinem Verein abgelehnt werden kann. Hat sich ein Verbands-Ersatzschiedsrichter zur Verfügung gestellt, dann ist ein Spiel grundsätzlich als Meisterschafts- bzw. Pokalspiel durchzuführen.

f) Lässt sich kein anerkannter, neutraler Ersatzschiedsrichter finden, dann können sich beide Mannschaften notfalls auf einen geeigneten Sportkameraden einigen. Beide Spielführer müssen jedoch vorher eine Vereinbarung treffen, das Spiel als Meisterschaftsspiel auszutragen. Die Vereinbarung muss vor dem Spiel in den Spielberichtsbogen eingetragen und von den beiden Spielführern unterschrieben werden. Kommt es wegen dem Sportkameraden von den beiden Seiten zu keiner Einigung, dann kann das Spiel nicht ausgetragen werden. Es ist dann vom zuständigen Landesfußballwart zu einem anderen Termin neu anzusetzen.

g) Hat ein Spiel infolge Zuspätkommens des Schiedsrichters unter Leitung eines Verbands-Ersatzschiedsrichters bereits begonnen, so hat der angeforderte Schiedsrichter die Pflicht, sofort nach seinem Erscheinen die Leitung zu übernehmen und beide spielende Mannschaften müssen die Übernahme ohne Widerspruch hinnehmen. Der angeforderte Verbandsschiedsrichter übernimmt das Spiel nahtlos vom Verbands-Ersatzschiedsrichter; d.h. es geht mit der entsprechenden Spielzeit und dem laufenden Spielstand weiter. Alle bisher getroffenen Entscheidungen des Verbands-Ersatzschiedsrichters bleiben bestehen.

h) Die Schiedsrichter mit gültiger DFB oder höherer Lizenz haben freien Eintritt bei allem pflichtigen Spielen.

i) Die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereine (Großfeld, Kleinfeld oder Futsal) müssen mindestens einen aktiven, lizensierten gehörlosen Schiedsrichter zur Verfügung stellen.

j) Der Kostenersatz für den fehlenden gehörlosen Schiedsrichter ist entsprechend § 5 Abs. 9 Gebührenordnung zu leisten.

§ 18
Spielverbot

Der Verbandsfußballwart und der Technische Leiter sowie die Landesfußballwarte sind berechtigt, aus Anlass besonderer Veranstaltungen oder aus zwingenden Gründen ein allgemeines Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot kann auf Bundesebene oder beschränkt auf Landesebene verhängt werden.

§ 19
Platzverweis

a) Ein Spieler, der vom Schiedsrichter in einem Spiel, gleich welcher Art, mit der ROTEN KARTE des Feldes verwiesen wird (Feldverweis auf Dauer = FaD), ist bis zur Urteilsverkündung des Sportgerichtes der Sparte Fußball für alle Spiele, außer Freundschaftsspielen, automatisch gesperrt.

b) Spieler, die eine GELB/ROTE KARTE im laufenden Spiel bekommen haben, sind für dieses Spiel gesperrt. Für das kommende nächste Spiel sind sie wieder spielberechtigt.

c) Der Schiedsrichter hat den hinausgestellten Spieler im Spielbericht zu vermerken und die Gründe der Hinausstellung anzugeben. Der ausgefüllte Spielberichtsbogen ist gemäß SpO § 16 d zu behandeln.

d) Aus Kostenersparnisgründen ist der Spielerpass des hinausgestellten Spielers nicht mit an die Pass-Stelle einzusenden. Der Pass bleibt beim Verein. Der Verein ist jedoch verpflichtet, den automatisch gesperrten Spieler bis zur Urteilsverkündung in keinem Spiel einzusetzen. Verstößt er gegen die Anordnung, wird der Verein und der Spieler nach SpO und StO bestraft.

e) Spielersperren können nur durch ordnungsgemäß durchgeführte Pflichtspiele oder Pflichtturniere im Inland abgebaut werden, nicht durch Freundschaftsspiele.

§ 20
Spielabbruch, Spielausfall und Nichtantreten

a) Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigem Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spiels soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spiels erschöpft hat.

b) Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:

- starke Dunkelheit,
- Unbespielbarkeit des Platzes,
- tätlicher Angriff eines Spielers auf den Schiedsrichter oder dessen Assistent,
- Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles,
- allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
- Nichtbefolgung eines Feldverweises auf Zeit und Dauer durch einen Spieler,
- bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst,
- das Verlangen einer Mannschaft.
- grobe Unsportlichkeit einer Mannschaft

c) Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spiels berechtigt.

d) Erfolgt der Spielabbruch/Spielausfall aus Gründen, die beiden Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel von den hierfür zuständigen Verantwortlichen neu anzusetzen.

e) Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht rechtzeitig an mit mindestens 11 Spielern, so hat er andere Verein die Pflicht, zusammen mit dem Schiedsrichter, bis zu 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf dieser Frist ist der anwesende Verein berechtigt, das Spiel nicht auszutragen. Dies muss dann vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden, wobei der Schiedsrichter und der Spielführer der anwesenden Mannschaft unterschreiben müssen. Fällt ein Spiel wegen Nichtantreten einer Mannschaft aus, so hat unter erhöhter Beweispflicht der nicht angetretene Verein die Gründe des Nichtantretens dem zuständigen Regionalbeauftragten / Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter und der Passstelle innerhalb von 5 Tagen mitzuteilen. Über die Anerkennung der Beweise entscheidet das zuständige Sportgericht. Bei Spielausfall sind die Gründe und Beweise zuerst dem zuständigen Regionalbeauftragten / Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter und der Passstelle mitzuteilen innerhalb der Frist von 5 Tagen. Über die Anerkennung und Neuansetzung des ausgefallenen Spiels entscheidet der Regionalbeauftragte / Landesfußballwart bzw. Technische Leiter. Im Streitfall entscheidet das zuständige Sportgericht.

f) Ein Nichtantreten/Spielausfall eines Vereines hebt eine vorher gegen einen Spieler verhängte Sperre nicht auf, ebenso wird diese nicht verringert. Maßgebend für die Verringerung der Sperre ist, es muss ein Spiel stattgefunden haben.

g) Der nicht angetretene Verein ist verpflichtet, die dem angetretenen Verein entstandenen Unkosten - insbesondere Schiedsrichter- und Platzkosten – zu entrichten, falls er nicht zum vorgesehenen Meisterschafts- oder Pokalspiel angetreten ist. Die Unkosten sind anhand aussagekräftiger Belege nachzuweisen. Im Streitfall entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 21
Spielverlusterklärung

a) Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten, vorgesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spielern.

b) Lässt ein Verein das nicht berechtigte Tragen einer Hörhilfe bei einem Spieler im Spiel unbewusst oder bewusst zu, siehe § 22 der SpO.

c) Bricht ein Verein absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab.

d) Verschuldet ein Verein einen Spielabbruch, so ist das Spiel mit 0:2 Toren und 0 Punkten als verloren zu werten. Hat der Spielgegner zum Zeitpunkt des Abbruches ein für ihn besseres Ergebnis erzielt, so ist das Ergebnis an den erzielten Toren zu werten.

e) Lässt ein Verein Jugendspieler ohne Herrenspielgenehmigung oder sonst unzulässig in der Herrenmannschaft spielen.

f) Lässt ein Verein Jugendspieler, die schon 18 Jahre alt sind, aber ohne die Passumschreibung für das Herrenspielrecht vorgenommen zu haben, in der Herrenmannschaft spielen.

g) Tritt ein Verein absichtlich, fahrlässig oder nicht rechtzeitig mit mindestens 7 Spielern an oder verzichtet er ohne Genehmigung auf das Spiel, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:2 Toren und 0 Punkten als verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen.

h) Treten beide Mannschaften nicht an, gilt das Spiel für beide als verloren mit 0:2 Toren und 0 Punkten. Außerdem erfolgt Bestrafung gemäß den Strafbestimmungen.

§ 22
Hörhilfen

a) Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß den Bestimmungen des DGS und CISS während und im Spiel nicht getragen bzw. aufgesetzt werden. Das gilt für Spiele gleich welcher Art. Zuwiderhandlungen werden wie bei Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis nach den SpO und Strafordnung geahndet.

b) Die Feststellung des Verstoßes der Zuwiderhandlung muss noch in der Spielzeit, bedeutet: vom Anpfiff bis zum Schlusspfiff, erfolgen und dem Schiedsrichter im

Beisein von Zeugen beider Vereine gemeldet werden. Der Schiedsrichter hat den Vorfall festzuhalten und in den Spielbericht einzutragen.

c) Feststellungen des Verstoßes der Zuwiderhandlung, welche erst nach Spielende oder später erfolgen, werden nicht mehr anerkannt.

§ 23

Spielerpass und Spielberechtigung

a) Den Spielerpass und die Spielberechtigung können alle hörgeschädigten Personen durch die Passstelle ausgestellt bekommen, wobei alle Angaben durch den jeweiligen Verein bereitgestellt und nach Erstellung geprüft werden müssen. Sollte diese Prüfung nicht erfolgen, werden Maßnahmen gemäß StO III, Strafen gegen Vereine, Punkt 17 getroffen. Voraussetzung für die Ausstellung eines Spielerpasses und die Erteilung der Spielberechtigung ist das Vorliegen eines von der DGSV-Geschäftsstelle ausgestellten DGSV-ID Nummer in der Online-Vereinsdatenbank.

b) Die Ausfertigung und Ausstellung von Spielerpässen sowie Erteilung der Spielberechtigung für Herren, Senioren, Jugendliche und Frauen erfolgt ausschließlich durch die Passstelle der Sparte Fußball unter Anrechnung einer ihr zustehenden Bearbeitungszeit von 15 Tagen. Eilige Anforderungen sind zwecklos und werden nicht berücksichtigt. Ebenso werden Anforderungen weniger als 7 Tage vor der Veranstaltung nicht bearbeitet. Es ist die Aufgabe der Vereine, rechtzeitig die Anträge auf Neuausstellung oder Umschreibung der Spielerpässe zu stellen.

c) Unter Beifügung eines Audiogrammes und der Erklärungen (Datennutzung / Satzung) müssen die Vereine in die Online-Vereinsdatenbank eintragen mit Lichtbild, Namensangaben sowie Unterschrift des Spielers. Für Nicht-EU-Ausländer und/oder Asylanten ist eine Aufenthaltsgenehmigung in Kopie beizufügen. Bei Antrag auf Neuausstellung eines gültigen Spielerpasses ist die Spielberechtigung auf dem Freigabeantrag zu beantragen. Der Freigabeantrag ist direkt per E-Mail an die Passstelle der Sparte Fußball zu senden.

d) Bei Vereinswechsel ist der Freigabeantrag per E-Mail an die Passstelle der Sparte Fußball einzureichen.

e) Alle Spieler müssen im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Diese Pässe sind nur in Verbindung mit der DGSV-ID Nummer in der Online-Vereinsdatenbank gültig.

f) Eine Umschreibung vom Jugendspielerpass auf Herrenspielerpass ist nicht mehr notwendig, da im Spielerpass alle notwendigen Daten enthalten sind.

g) Jede Änderung, Eintragung, Umbenennung (z.B. Vereinsnamen, Nationalität o.ä.) und Namensänderung durch Heirat u. a. darf nur die Passstelle vornehmen. Die Vereine sind verpflichtet, jede Änderung zu melden. Eine Kopie der Beglaubigung sowie der Spielerpass sind mit einzusenden. Eigenmächtige Änderungen oder Eintragungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten. Jeder Eintrag und jede Änderung auf dem Spielerpass muss nach der Bearbeitung durch die Passstelle vom antragstellenden Verein auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden.

h) Der Spielerpass ist Eigentum der Sparte Fußball und des DGS. Bei Verlust eines Passes muss eine Verlusterklärung des Vereins vorgelegt und eine Zweitschrift beantragt werden.

i) Jeder Spieler muss im Besitz eines Spielerpasses mit ordnungsgemäßer Eintragung der Spielberechtigung sein, um an Spielbetrieb teilnehmen zu können. Hat ein Verein Spielerpässe von einem oder mehreren Spielern zum Spiel nicht mitgebracht, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis o.ä.) ausweisen. Dieser Vorfall muss vom Schiedsrichter der Passstelle durch einen Vermerk auf dem Spielberichtsbogen gemeldet werden, zwecks Feststellung der Richtigkeitsangaben der Namen. Jede Falschangabe ist strafbar. Wegen Vergesslichkeit erhält der Verein gemäß der StO eine Ordnungsstrafe je nach Anzahl der fehlenden Spielerpässe.

j) Hörende Spieler dürfen bei keinem Spiel der Gehörlosen innerhalb des DGS und des CISS eingesetzt werden. Die Satzungen des CISS sind bindend für den DGS.

k) Spieler aus dem europäischen Ausland dürfen nur für einen dem DGS angeschlossenen Verein spielen, wenn der ausländische Spitzenverband seine schriftliche Genehmigung erteilt und der Spieler für den ausländischen Verein die Spielberechtigung verliert und der DGS eine Genehmigung erteilt. Spieler für 2 Vereine (deutsch/ausländische) ist nicht gestattet. (Siehe hierzu auch die DFB/FIFA Regeln).

§ 24
Vereinswechsel und Wartezeit

a) Wechselt ein Spieler den Verein, so muss dieser Spieler die Abmeldung oder Austritt seinem bisherigen Verein schriftlich zukommen lassen. Nach Erhalt der Abmeldung oder Austritt muss der bisherige Verein den Spielerpass innerhalb von 7 Tagen an die Passstelle der Sparte Fußball per Post schicken.

b) Bei Vereinswechsel ist jeder Spieler grundsätzlich einer Wartezeit unterworfen und die Spielerlaubnis für den neuen Verein kann erst nach Ablauf der Wartezeit erteilt werden.

c) Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Freigabeantrags per E-Mail bei der Passstelle der Sparte Fußball. Der Freigabevermerk auf dem Freigabeantrag ist nicht entscheidend.

d) Die Wartezeit beträgt:

   a. 4 Monate für die 1. Mannschaft
   b. 1 Monat für die Frauen-, Jugend- und Senioren-Mannschaft

e) Die Wartezeit gilt für die Mitwirkung bei allen Spielen, gleich welcher Art.

f) Wartefristen hemmen Spielstrafen.

§ 25
Wegfall der Wartezeit

a) Die Wartezeit entfällt,

   - wenn ein Spieler während der Dauer einer Wartezeit zu seinem Verein zurückkehrt, ohne für den neuen Verein gespielt zu haben.
   - wenn die aktive Betätigung an den Spielen über ein Jahr nicht mehr ausgeübt wurde. Eine schriftliche Bestätigung des bisherigen Vereins muss gleichzeitig mit dem Spielgenehmigungsantrag eingereicht werden. Sollte der bisherige Verein die schriftliche Bestätigung nicht vorlegen, kann die Passstelle selbst die Spielberichte nachprüfen.
   - wenn sich der bisherige Verein oder nur die jeweilige Abteilung der Herren-, Frauen-, Jugend- und Senioren-Mannschaft aufgelöst hat.

b) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01. Juli bis 31.August, so ist der Spieler nach der Bearbeitungszeit nach § 23 Abs. b) sofort für den neuen Verein spielberechtigt. Vor dem 01. Juli und nach dem 31. August eingereichte Anträge unterliegen der normalen Wartezeit nach § 24 Abs. d).

c) Der Freigabevermerk auf dem Spielerpass ist nicht entscheidend.

§ 26
Freigabeverweigerung

a) Ein Verein kann die Freigabe verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen von höchstens 1 Jahr oder mit Rückgabe von Vereinseigentum im Verzug ist.

Rückständige Forderungen sind Beiträge vom letzten Jahr (1 Jahr) und die zum Zeitpunkt der Abmeldung oder Austritt des laufenden Jahres, welche nach den Vereinssatzungen zu entrichten sind. Vereinseigentum muss genau definiert sein (Beleg des Vereins mit Unterschrift des Spielers, dass der Spieler Vereinseigentum erhalten hat); bei Minderjährigen mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

b) Bei Freigabeverweigerung und Vorenthaltung des Spielerpasses muss der Verein dem abgemeldeten oder ausgetretenen Spieler oder neuen Verein innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abmeldung oder Austritt die Gründe der Verweigerung schriftlich mitteilen und die Forderungen in Kopien nachweisen.

c) Bekommt der abgemeldete oder ausgetretene Spieler oder der neue Verein in der gesetzten Frist von 10 Tagen keinen Bescheid, so hat er den Vorfall unter Beilegung von Kopien

- der Abmeldung oder Austritt
- des Einschreibebeleges
- der Beitragszahlung an den letzten Verein
- und Beitrittsbescheinigung des neuen Vereines per Einschreiben der Passstelle zur Anzeige zu bringen.

d) Von der Passstelle erhält der Verein, welcher die Freigabe verweigert, letztmalig die Aufforderung, ihr innerhalb einer Frist von 10 Tagen die Gründe der Freigabeverweigerung und Vorenthaltung des Spielerpasses mitzuteilen.

e) Erhält die Passstelle innerhalb der gesetzten Frist von 10 Tagen von dem Verein keine Mitteilung, so annulliert sie ohne Prüfung der sachlichen Gründe die Freigabeverweigerung und setzt den Wartezeitpunkt wegen Vereinswechsel auf den Tag der Abmeldung oder Austritt durch den Spieler an seinem bisherigen Verein fest. Die nach der gesetzten Frist eingegangene Mitteilung durch den bisherigen Verein wird nicht mehr berücksichtigt.

f) Jede Pass- und Freigabeverweigerung, die absichtlich oder grundlos erfolgt, kann ein Strafverfahren nach sich ziehen.

g) Bei berechtigter Freigabeverweigerung entscheidet das Sportgericht über Spielberechtigung und Wartezeit. Sondererlaubnis kann in Ausnahmefällen nur der Verbandsfußballwart erteilen.

§ 27
Spielabsage

a) Ein Verein, der die Teilnahme an einem Spiel absagen will, hat die Pflicht, 6 Wochen vor dem Termin, die Genehmigung beim zuständigen Regionalbeauftragten, Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter unter Angabe von Gründen, denen eine besondere Bedeutung zukommen muss, zu beantragen. Von diesem Antrag ist eine Kopie an den Verbandsfußballwart zu senden.

b) Eine ohne Genehmigung vom zuständigen Regionalbeauftragten / Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter durch den Verein selbst kurzfristig erteilte Absage ist nicht statthaft und hat ein Strafverfahren gegen den betreffenden Verein zur Folge.

c) Wenn ein Verein an einer Deutschen Meisterschaft für Jugend U21 (Großfeld, Kleinfeld, Futsal) teilnimmt, so ist dieser Verein berechtigt, für das Spiel der Regional- oder Landesmeisterschaft, das am gleichen Wochenende stattfindet, einen Antrag auf Spielverlegung zu stellen. Der Regional- bzw. Landesfußballwart muss dem Antrag zustimmen.

§ 28
Terminänderung und Spielverlegung

a) Nach SpO können Terminänderungen und Spielverlegungen grundsätzlich nur vom Verbandsfußballwart, den Technischen Leitern und von den Regionalbeauftragten / Landesfußballwarten vorgenommen werden. Eigenmächtige Änderungen oder Verlegungen durch die Vereine selbst sind nicht erlaubt.

b) Terminänderungen und Spielverlegungen können von den in Abs. a genannten Personen schriftlich vorgenommen und genehmigt werden, wenn:

- ein Verbandsinteresse oder höhere Gewalt vorliegen,
- ein Verein innerhalb der Frist den Antrag stellt (siehe SpO § 28 c).

c) Anträge zu Spielverlegungen sind in der Regel mindestens 6 Wochen vor dem Spieltag an die zuständigen Stellen schriftlich einzureichen.

d) Stellt ein Verein den Antrag um Spielverlegung, so muss er stichhaltige Gründe vorweisen, die die Spielverlegung gerechtfertigten. Die Zustimmung des Gegners ist vorher ebenfalls auf schriftlichem Wege einzuholen und muss dem Antrag beigelegt werden.

e) Die Entscheidung über den Antrag obliegt letztlich den zuständigen Stellen, dem Verbandsfußballwart, den Technischen Leitern oder Regionalbeauftragten / Landesfußballwarten.

f) Wird der Antrag abgelehnt, so ist das Spiel nach der ursprünglich festgesetzten Terminliste auszutragen.

g) Terminänderungen und Spielverlegungen heben eine vorher gegen einen Spieler verhängte Sperre nicht auf, ebenso wird diese nicht verringert. Maßgebend ist, es muss ein Spiel stattgefunden haben. Diese Regelung greift auch bei einer Spielabsage durch den Verein (§ 27 der Sp0) und der spielfreien Tage nach der Terminliste.

§ 29
Verkehrsmittel

a) Zur Anreise zum Spielort sollen nur öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Als solche gelten Eisenbahn, Flugzeug und Omnibusse öffentlicher und privater Omnibusunternehmer, die aufgrund einer Konzession für den Personenverkehr zugelassen sind. Reisen sind so rechtzeitig anzutreten, dass ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist.

b) Private Verkehrsmittel wie PKW, Motorräder usw. dürfen benutzt werden und sind so frühzeitig wie möglich anzutreten, damit ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist. Pannen, die sich bei Benutzung privater Verkehrsmittel ereignen, obliegen einer besonderen Beweispflicht. Das gleiche gilt bei einem Unfall.

§ 30
Herrenspielgenehmigung für Jugendliche

a) Ein Jugendlicher unter 18 Jahren kann erst nach Vollendung des 17. Lebensjahrs in einer Herrenmannschaft nur nach erfolgter Herrenspielgenehmigung mitwirken. (siehe DFB-Jugendordnung, § 6 Freigabe von Junioren für Frauen- und Herrenmannschaften). Die Herrenspielgenehmigung ist bei der Pass-Stelle zu beantragen. Erforderlich sind:

- Bestätigung des Arztes, dass dagegen keine Bedenken bestehen
- Einwilligung des Erziehungsberechtigten.

b) Ein Verein kann in einem Spiel der Herrenmannschaft bis zu 2 Jugendliche ab 17 Jahren gleichzeitig auf dem Spielfeld mitwirken lassen.

§ 31
Ausländische Spieler

a) Ein ausländischer Spieler aus einem Nicht-EU-Land kann erst einen Verbandspass und die Spielgenehmigung des DGS bekommen, wenn er eine polizeiliche Aufenthaltserlaubnis vorweisen kann. Es spielt dabei keine Rolle, dass es sich in den meisten Fällen um eine befristete Aufenthaltserlaubnis handelt.

b) Ausländische Spieler dürfen unter Beachtung der DFB-Bestimmungen mitwirken, wenn die deutsche Vereinsmannschaft an dem Spielbetrieb der Gehörlosen teilnimmt.

c) Illegal eingewanderte Ausländer und ohne Aufenthaltserlaubnis dürfen auf keinen Fall bei irgendwelchen Spielen eingesetzt werden.

d) Bei Unklarheiten, Schwierigkeiten und Zweifelsfällen kann Auskunft beim Verbandsfußballwart eingeholt werden.

§ 32
Spielabschlüsse mit ausländischen Vereinen

a) Spiele zwischen deutschen und ausländischen Vereinen dürfen nur mit Genehmigung durch die Genehmigungsstelle und den zuständigen Sportverbänden beider Länder und der EDSO/ICSD durchgeführt werden.

b) Anträge über Spielabschlüsse mit ausländischen Vereinen sind schriftlich vierfach auf einem Formblatt zur Genehmigung zuerst an den zuständigen Landessportverband (LSV) bzw. Regionalbeauftragten / Landesfußballwart (Lfw) einzureichen. Nach Überprüfung erfolgt Weiterleitung an die Genehmigungsstelle. Zur Beachtung: Die Anträge müssen so rechtzeitig beim LSV bzw. Regionalbeauftragten / Landesfußballwart eingereicht werden, damit diese mindestens 3 Monate vor der Durchführung zur Genehmigung bei der Genehmigungsstelle vorliegen.

c) Die Durchführung nicht genehmigter Spiele mit ausländischen Vereinen ist verboten. Die Vereine, die ohne Genehmigung im In- oder Ausland gegen ausländische Vereine spielen, müssen mit einem Strafverfahren rechnen. Außerdem müssen nsie im Nachhinein die Genehmigung beantragen und doppelte Genehmigungsgebühren entrichten.

d) Vereine, die ohne Genehmigung gegen ausländische Vereine spielen oder ihre zugesagte Teilnahme ohne ausreichende Gründe zurückziehen, müssen mit einem Verbot weiterer Auslandsspiele durch die Sparte Fußball und den DGS rechnen.

§ 33
Spielabrechnung

a) Bei Meisterschaftsspielen und Entscheidungsspielen mit Vor- und Rückspiel, verfügt der Platzverein über die Einnahmen.

b) Bei Wiederholungsspielen von Meisterschaftsspielen wird die Reineinnahme nach Abzug aller anfallenden Unkosten zwischen den Vereinen geteilt. In gleicher Weise tragen beide Vereine einen eventuellen Fehlbetrag.

c) Kann ein Spiel, für das Auslagen irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen je zur Hälfte.

d) Ist ein Verein aber vorher vom nichtantretenden Verein über den Spielausfall informiert worden, ohne dass Unkosten entstanden sind, hat der zuständige Regionalbeauftragte / Landesfachwart bzw. Technische Leiter das Wiederholungsspiel baldmöglichst anzusetzen.

e) Bei Entscheidungs- und Endrundenspielen auf neutralem Platz haben die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis zu zahlen. Der Reinertrag wird nach Abzug aller anfallenden Unkosten unter den spielenden Vereinen gleichmäßig verteilt. In gleicher Weise tragen beide Vereine einen eventuellen Fehlbetrag.

f) Bei Endrundenspielen auf neutralem Platz und Repräsentativspielen (Bundesländer-Meisterschaften etc.) sind von den Zuschauereinnahmen pro Person € 0,50 an die Sparte Fußball abzuführen.

§ 34
Sondergenehmigung und Leihspieler

a) Eine Sondergenehmigung aus besonderen Anlässen kann grundsätzlich nur vom Verbandsfußballwart erteilt werden. Die Antragsstellung sollte möglichst frühzeitig vor dem Termin mit Angaben des Zweckes erfolgen.

b) Zwecks Verstärkung der eigenen Mannschaft durch Einsetzen von Spielern eines anderen Vereins (Leihspieler) kann vom Verbandsfußballwart die Sondergenehmigung dazu erteilt werden, wenn der antragstellende Verein auch die schriftliche Einwilligung vom Verein des Leihspielers mit vorlegen kann. Beide Vereine müssen der Sparte Fußball im DGS angeschlossen sein; außerdem muss der Leihspieler im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein.

c) Grundsätzlich sind maximal 2 Leihspieler pro Verein nur für Mannschaften der Sparte Fußball im DGS zugelassen und sie dürfen nur bei Vereinsturnieren und Freundschaftsspielen im In- und Ausland eingesetzt werden. Leihspielergenehmigungen für Deutsche Meisterschaften, Regions- und Landesmeisterschaften sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 35
Anti-Doping-Code und Bekämpfung des Dopings

Die in der Satzung des DGS unter § 36.1; 36.3; 36.4; § 37.4 und § 41 ff festgelegten Bestimmungen zur Bekämpfung von Doping und die Anti-Doping-Bestimmungen (Anti-Doping-Code) des DGS sind von allen fußballsporttreibenden Gehörlosen Sportvereinen und deren Mitgliedern sowie auch von den Landes-Gehörlosen Sportverbänden zu befolgen. Bei Nichtbeachtung und Verstoß gegen den Anti Doping-Code des DGS erfolgen Strafmaßnahmen des DGS.

§ 36
Schlussbestimmungen

a) Es ist allen Vereinen und ihren Mitgliedern nicht erlaubt, gegen oder für einen gesperrten Verein, der zur Sparte Fussball gehört, zu spielen.

b) Jeder Verein, der keine Fußballabteilung bzw. Fußballmannschaft hat, darf kein Fußballspiel oder Turnier durchführen.

c) In Ausnahmefällen kann der Verbandsfußballwart eine Genehmigung gegen eine zu entrichtende Gebühr erteilen.

d) Im Streitfalle über Schadenersatzleistungen entscheidet das zuständige Sportgericht.

e) Der Verbandsfußballwart und das Fußball-Sportgericht können eine Vereinssperre auf eine bestimmte Zeitspanne festlegen, wenn ein Verein trotz wiederholter Aufforderungen, seinen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen Auflagen nicht nachkommt (gemäß StO § 1 g).